

Zusatzleistungen zur AHV/IV Anmeldung

Danke für Ihre Anmeldung für Zusatzleistungen. Wir brauchen dafür von Ihnen das vorliegende Formular vollständig und korrekt ausgefüllt. Bitte beachten Sie, dass die **beiliegende Checkliste** Bestandteil des Anmeldeformulars ist und darauf separat einzureichende Unterlagen aufgeführt sind.

Obergrenze bei Vermögen

Wenn Sie mehr als CHF 100'000 besitzen, haben Sie als alleinstehende Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Obergrenze bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 50'000. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Vermögensstand per 1. Tag des Anmeldemonats/ Monats Heimeintritt CHF _____

Vermögensstand mit Kopien der Saldoausweise per 1. Tag des Anmeldemonats beilegen

1. Antragstellerin, Antragsteller

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx) _____

Name
(Verheiratete oder Verwitwete: auch Frauenname) _____

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben) _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mailadresse (falls vorhanden) _____

Telefonnummer / Mobilnummer _____

Geburtsdatum _____

Heimatort
(Ausländerin, Ausländer: Nationalität) _____

Aufenthaltsbewilligung _____

In der Schweiz seit _____

Zivilstand seit: _____

- ledig
- verheiratet
- in eingetragener Partnerschaft
- verwitwet
- geschieden
- aufgelöste Partnerschaft
- freiwillig getrennt
- gerichtlich getrennt

2. Ehepartnerin, Ehepartner

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)

Name
(Verheiratete oder Verwitwete: auch Frauenname)

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mailadresse (falls vorhanden)

Telefonnummer / Mobilnummer

Geburtsdatum

Heimatort
(Ausländerin, Ausländer: Nationalität)

Aufenthaltsbewilligung

In der Schweiz seit

3. Kinder (bis 25 Jahre)

Haben Sie eigene minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder (aus dieser Ehe, früheren Ehen oder aussereheliche)?

Ja

Nein

Sofern Kinder eingetragen werden, sind nachfolgend die finanziellen Verhältnisse (Vermögen, Einnahmen usw.) dieser Kinder in der Anmeldung ebenfalls auszuweisen und zu belegen.

3.1 Kind 1

Name

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)

Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF

3.2 Kind 2

Name

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)

Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF

3.3 Kind 3

Name	_____	_____
Vorname (Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)	_____	_____
Strasse, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)	_____	_____
Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF	_____	_____

4. Vertretung

Bitte Vollmacht beilegen.

Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Strasse, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Telefonnummer / Mobilnummer	_____	_____
E-Mailadresse	_____	_____
<input type="checkbox"/> Beistandschaft	<input type="checkbox"/> anderer Bezug:	_____

5. Gewünschte Auszahlungsart

Antragstellerin, Antragsteller	_____	_____
Name der Bank	_____	_____
IBAN (CHxxx...)	_____	_____
oder		
Ehepartnerin, Ehepartner	_____	_____
Name der Bank	_____	_____
IBAN (CHxxx...)	_____	_____
oder		
Drittperson oder Behörde		
<i>Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FL zwingend beilegen.</i>		
Name der Bank	_____	_____
IBAN (CHxxx...)	_____	_____

6. Im Heim wohnhaft

Wer ist im Heim wohnhaft?

Antragstellerin, Antragssteller

Name des Heims

Adresse des Heims

Eintrittsdatum

Ehepartnerin / Ehepartner / Kinder

Name des Heims

Adresse des Heims

Eintrittsdatum

Ist der Heimaufenthalt befristet oder definitiv?

befristet

definitiv

Wohnen Sie in einer Pflegefamilie?

Ja

Nein

7. Ausgaben

7.1 Bezahlen Sie Nichterwerbstätigenbeiträge an die AHV/IV/EO?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

Total CHF pro Jahr

7.2 Bezahlen Sie Unterhaltsleistungen (Alimente)?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

Total CHF pro Jahr

7.3 Wohnen Sie zur Miete?

Ja

Nein

Bruttomiete CHF pro Jahr (ohne Garage/Parkplatz)

Wie viele Personen (Sie mitgezählt) wohnen in Ihrem Haushalt?

7.4 Wohnen Sie in einer eigenen Liegenschaft oder der Liegenschaft Ihrer Ehepartnerin/ Ihres Ehepartners?

Ja

Nein

Wie viele Personen (Sie mitgezählt) wohnen in Ihrem Haushalt?

Wie hoch ist der Eigenmietwert der Liegenschaft (CHF pro Jahr)?

7.5 Wohnen Sie kostenlos bei einer Person?

Ja

Nein

Falls ja, bei wem?

7.6 Benötigen Sie einen Rollstuhl?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

<p>7.7 Sind Sie in der Schweiz krankenversichert? Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Ihre Kinder?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Haben Sie Zusatzversicherungen (VVG)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Ihre Kinder?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7.8 Haben Sie Auslagen für Kinderbetreuungskosten?</p> <p>Falls ja, aufgrund</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Gesundheit</p>
<p>7.9 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Mehrkosten für eine krankheitsbedingte lebensnotwendige Diät zu tragen, z.B. aufgrund von Zöliakie oder Peritonealdialyse (bspw. keine Kostenvergütung für eine Diät aufgrund von Diabetes mellitus Typ 2)?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

8. Vermögen

<p>8.1 Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Vermögen oder Sparguthaben in der Schweiz (z.B. Bankkonti, Postkonti, Wertschriften, Heimdepot, Mietdepot, Genossenschaftsanteile, Depositenkonto)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Vermögen oder Sparguthaben im Ausland (z.B. Bankkonti, Postkonti, Wertschriften, Depositenkonto)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.2 Besitzen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lebensversicherung? - Eine Leibrentenversicherung? - Ein Konto der 3. Säule? <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lebensversicherung? - Eine Leibrentenversicherung? - Ein Konto der 3. Säule? 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

<p>8.3 Besitzen Sie in der Schweiz Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut), sind Sie an solchen beteiligt (Familieneigentum/Erbsengemeinschaft)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Haus oder Wohnung, ist dieses oder diese</p> <p>Wie hoch ist der Eigenmietwert des Hauses/ der Wohnung?</p> <p>Haben Sie früher Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut) besessen?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Sie Ihr Grundeigentum verkauft haben: Wann fand der Verkauf statt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> selbstbewohnt <input type="checkbox"/> nicht selbstbewohnt</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.4 Besitzen Sie im Ausland Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut), sind Sie an solchen beteiligt (Familieneigentum/Erbsengemeinschaft)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Haben Sie früher Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut) besessen?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Sie Ihr Grundeigentum verkauft haben: Wann fand der Verkauf statt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.5 Besitzen Sie Viehhabe, Bargeld von mehr als CHF 5'000, Sammlungen/Münzen, Schmuck oder sonstige Waren?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Total CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.6 Besitzen Sie ein Auto oder ein anderes Motorfahrzeug?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <p>Ihre Kinder?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.7 Besitzen Sie sonstiges Vermögen in der Schweiz oder im Ausland (z.B. Nutzniessungsvermögen oder Wohnrecht)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Wenn ja, um welche Art von Vermögen handelt es sich?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>

8.8 Haben Sie eine Erbschaft erhalten?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

Sind Sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt (Erbengemeinschaft)?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

8.9 Haben Sie Schulden?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

8.10 Haben Sie jemals Vermögen oder einzelne Vermögenswerte an Verwandte oder Dritte übertragen oder haben Sie auf Einkünfte verzichtet?

Ja Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Was (Haus, Darlehen, Schenkung, Erbvorbezug, etc.)?

– Wann (Datum des Verzichtes)?

– Wie viel (CHF)?

– Bemerkungen

9. Einnahmen

9.1 Sind Sie erwerbstätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Erwerbseinkommen CHF pro Jahr		
Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Erwerbseinkommen CHF pro Jahr		
Erhalten Sie Familienzulagen (Kinderzulagen)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie Auslagen für die Fahrt zum Arbeitsplatz, auswärtige Verpflegung usw.?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– CHF pro Jahr		
Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– CHF pro Jahr		
9.2 Erhalten Sie eine AHV-Rente oder eine IV-Rente der Ausgleichskasse?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Von welcher Ausgleichskasse?		
– CHF pro Jahr		
Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Von welcher Ausgleichskasse?		
– CHF pro Jahr		
9.3 Erhalten Sie eine Rente der beruflichen Vorsorge (BVG-Rente)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Von welcher / welchen Pensionskasse/n?		
– CHF pro Jahr		
Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Von welcher / welchen Pensionskasse/n?		
– CHF pro Jahr		
9.4 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner eine Kapitalauszahlung erhalten oder sich jemals Kapital der beruflichen Vorsorge/ Ein Freizügigkeitsguthaben auszahlen lassen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Datum der Auszahlung		
– Total CHF		
Verfügen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner über ein Freizügigkeitskonto (Sperrkonto für Pensionskassenguthaben)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
– Bei welcher Einrichtung?		
– Total CHF		
9.5 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Leistungen bei einer Pensionskasse oder einer anderen Versicherung angemeldet und noch keinen Entscheid erhalten?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner sich im Ausland bei einer Versicherung angemeldet und noch keinen Entscheid erhalten?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

9.6 Erhalten Sie Rentenleistungen anderer Versicherungen (z.B. Unfallversicherung, Militärversicherung, Haftpflichtversicherung, Lebensversicherung, Leibrenten)?

- Name der Versicherung
- CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner??

- Name der Versicherung
- CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.7 Erhalten Sie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz, Mutterschaftsversicherung?

- Name der Versicherung
- CHF pro Tag

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- Name der Versicherung
- CHF pro Tag

Ja Nein

Ja Nein

9.8 Waren Sie in den letzten 5 Jahren erwerbstätig?

- Name der Firma
(wenn selbständigerwerbend, bitte vermerken)
- Adresse
- Lohn netto CHF pro Jahr
- Name der Pensionskasse
- Dauer der Anstellung

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- Name der Firma
(wenn selbständigerwerbend, bitte vermerken)
- Adresse
- Lohn netto CHF pro Jahr
- Name der Pensionskasse
- Dauer der Anstellung

Ja Nein

von _____ bis _____
 Ja Nein

von _____ bis _____

9.9 Haben Sie im Ausland gearbeitet?

- In welchem Land?
- Dauer der Anstellung

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- In welchem Land?
- Dauer der Anstellung

Beziehen Sie eine ausländische Rente oder andere Leistungen aus dem Ausland?

- CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- CHF pro Jahr

Ja Nein

von _____ bis _____
 Ja Nein

von _____ bis _____
 Ja Nein

Ja Nein

9.10 Hielten Sie sich in den letzten zwei Jahren länger als zwei Monate am Stück im Ausland auf?

Wenn ja, genaue Dauer jeweils

Ja Nein

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

9.11 Erhalten Sie Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen usw.?

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.12 Erhalten Sie Unterhaltsbeiträge?

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ihre Kinder?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

9.13 Erhalten Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfall- oder Militärversicherung?

– Name der Versicherung

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– Name der Versicherung

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.14 Erzielen Sie sonstige Einkommen (z.B. Naturaleinkommen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Nutzniessung, Wohnrecht, Mietzinseinnahmen, Stipendien, usw.)

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.15 Haben Sie schon früher einmal Zusatzleistungen bezogen oder beantragt?

– In welchem Jahr?

– Welche Gemeinde/ Stadt?

Ja Nein

10. Bemerkungen

11. Hinweise zum Bezug von kantonalen Beihilfen, kantonalen Zuschüssen und Gemeindegzuschüssen

Kantonale Beihilfen, kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse werden rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Bezügerinnen oder Bezüger wesentlich verbessert. Auf Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse (falls solche Gemeindegzuschüsse von der Gemeinde ausgerichtet werden) kann verzichtet werden. Falls Sie verzichten möchten, bitten wir Sie, dies mit dem Ankreuzen des/der betreffenden Kästchen(s) zu bestätigen.

In Kenntnis der Rückerstattungspflicht von kantonalen Beihilfen, kantonalen Zuschüssen und Gemeindegzuschüssen verzichte ich bis zum jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf freiwillig auf folgende Leistungsarten:

- Beihilfen
- Kantonale Zuschüsse
- Gemeindegzuschüsse

12. Hinweis zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass

Rechtmässig bezogene Leistungen sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt.

Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf den Nachlass. Erbinnen und Erben müssen nicht aus ihrem Privatvermögen Leistungen zurückerstatten.

13. Auszug aus den Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder eine andere Person zu Unrecht Zusatzleistungen erwirkt, kann, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, kann mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft werden (Art. 31 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen). Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zudem zurückerstattet werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Beihilfen, Kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Unterschrift Ehepartnerin/ Ehepartner

Unterschrift gesetzlicher Vertreter/ gesetzliche Vertreterin

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Checkliste für die notwendigen Unterlagen

Auf der folgenden Liste sind Unterlagen aufgeführt, die auf den allfälligen Zusatzleistungsanspruch einen Einfluss haben können. Werden zu einer Position keine Belege eingereicht, wird im Sinne der vollständigen Auskunftspflicht angenommen, dass diese Position nicht zutrifft.

Alles, was zutrifft, ist unbedingt einzureichen.

Bitte reichen Sie uns Fotokopien ein. Wir behalten uns vor, jederzeit auch Originale zu verlangen.

1. Antragsstellerin, Antragssteller, Ehepartnerin, Ehepartner

- Ausweis, ID, Pass oder Ausländerausweis
- Im Falle von Scheidung/Trennung: Scheidungs-/Trennungsurteil

2. Kinder (bis 25 Jahre)

- Ausweis, ID, Pass oder Ausländerausweis

3. Vertretung

- Vollmacht

4. Gewünschte Auszahlungsart

- Gesuch um Drittauszahlung, falls Auszahlung an eine Drittperson gewünscht wird.

5. Im Heim wohnhaft

- Letzte Heimrechnung und Heimvertrag inklusive Taxordnung
- Vertrag Pflegefamilie

6. Ausgaben

- Mietvertrag/Untermietvertrag
- Schriftliche Mitteilung der letzten Mietzinsänderung
- Nachweis der letzten Mietzinszahlung/Untermietzinszahlung
- Rechnung Nichterwerbstätigenbeitrag der AHV/IV
- Urteil oder Vereinbarung und Beleg über Alimenten- oder Unterhaltszahlungen
- Versicherungsausweis der Krankenkasse für Grund- und Zusatzversicherung (Police, keine Prämienrechnung)
- Arztzeugnis betreffend Mehrkosten aufgrund lebensnotwendiger Diät mit Diagnose
- Rechnung(en) für Kinderbetreuung

7. Vermögen

- Letzte Steuererklärung mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
- Zins- und Saldoausweise sämtlicher Sparguthaben und Wertschriften (inkl. Mieterdepot/-kaution, Heimdepot und Depositenkonto) per 31.12. des vergangenen Jahres (auch Konten im Ausland)
⇒ Bank -und Postkonten
- Detaillierte Auszüge der letzten drei Monate von Verkehrskonten, d.h. Konten, auf die Renten oder Lohn überwiesen und über die Zahlungen erledigt werden

- Policen von Lebensversicherungen und Leibrentenversicherung mit Ausweis über Steuerrückkaufswert
- Ausweise aller Pensionskassen- / Freizügigkeitsguthaben per 31.12. des vergangenen Jahres
- Ausweise über Guthaben der dritten Säule (Sparen 3 usw.) per 31.12. des vergangenen Jahres
- Vertrag über Nutzniessungsvermögen oder Wohnrecht, inkl. aktueller Ertragsabrechnung
- Unterlagen über erhaltene und unverteilte Erbschaften bzw. Erbvorbezüge und Belege über allfällige Rückzahlungen (Kopie Testament, Nachlassinventar oder Erbbescheinigung)
- Darlehens- / Schenkungsverträge / Belege betreffend Erbvorbezug sowie Belege zu anderweitigem Vermögens-/Einkommensverzicht
- Fahrzeugausweis, Kilometerstand und Zeitwert (Eurotaxbewertung) von Motorfahrzeugen
- Belege über Kapitalauszahlungen von Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben
- Aufstellung über Schulden mit Belegen
- Belege über den Wert von Viehabe, Sammlungen, Münzen, Schmuck und sonstiger Ware

Liegenschaften/Wohneigentum

- Grundbuchauszug von Liegenschaften/Grundstück Wohneigentum und/oder Ferienhäusern im In- und Ausland
- Belege über Hypotheken oder Namensschuld- briefe
- Verkehrswertschätzung nicht älter als 1 Jahr für nicht selbstbewohntes Wohneigentum
- Letzte Bewertung des Steueramtes für selbstbewohntes Wohneigentum
- Beleg über den Eigenmietwert (für ausländische Liegenschaften Auszug aus dem grundbuchamtlichem Schätzungskataster)
- Im Falle des Verkaufs einer Liegenschaft: Kaufvertrag

8. Einnahmen

- Gutschriftsanzeigen/Steuerausweis AHV/IV-Rente, Pension (zweite Säule), Lebensversicherung, Leibrentenversicherung, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Unfallrenten usw.
- AHV-Rentenverfügung
- IV-Rentenverfügung inklusive 2. Verfügungsteil (Datum der IV-Anmeldung:
- Verfügung Hilflosenentschädigung
- Verfügung Taggeld
- Verfügung einer Rente aus Unfallversicherung
- Entscheid über Leistungen der Pensionskasse
- Ausweis über ausländische Renten und Pensionen (Jahresrentenausweis)
- Arbeitsvertrag
- Letzter Lohnausweis und Lohnabrechnung (wenn erwerbstätig), inkl. Nebenverdienst
Kinder: Ausbildungsnachweis oder Lehrvertrag sowie Lohnausweise
- Urteil oder Vereinbarung und Gutschriftsanzeige über Alimenten- oder Unterhaltszahlungen
- Entscheid der Sozialversicherungsanstalt über die individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Abrechnung über Leistungen der Krankenkasse an die Pflegekosten in Heimen oder Spitexkosten
- Anmeldung oder Gesuch für Leistung bei Pensionskasse oder anderen Versicherungen
- Einkommen aus Untervermietung
- Bestätigung der Erwerbsaufgabe (Kündigungsschreiben oder Arbeitszeugnis)
- Sonstige Einnahmen, z.B. Leistungen der Militärversicherung, Haftpflichtversicherung, Kinderzulagen, Stipendien etc.
- Unterlagen über pendente (noch nicht abgeschlossene) Versicherungsverfahren

M E R K B L A T T Krankheits- und Behinderungskosten

Ausgewiesene Kosten für Zahnarzt (separates Merkblatt), Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt) nach Artikel 64 KVG können vergütet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 14 ELG). Detailliertere Informationen können Sie der Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31) und der Weisung des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Weisung KSA) entnehmen.

Grundsätzliches

1. Die Rückerstattung der Krankheitskosten erfolgt in der Regel vierteljährlich. Bei grösseren Beträgen ist auch eine häufigere Rückerstattung möglich.
2. **Abrechnungen der Krankenkassen sind innerhalb von 15 Monaten einzureichen.** Nach Ablauf von 15 Monaten (ab Datum Leistungsabrechnung Krankenkasse) verfällt der Anspruch auf die Rückerstattung (Art. 15 lit. a ELG).
3. Die Zusatzleistungen übernehmen Kosten (Franchise und Selbstbehalt bis Fr. 1000.- jährlich) aus der Grundversicherung (KVG). Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht, können die Restkosten **nicht** über die EL vergütet werden. Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen, für Betreuung zu Hause, Badekuren, Erholungskuren, Transporte und Hilfsmittel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Vergütung erfüllt sind.
4. Kostenbeteiligungen aus Arztbehandlungen, die im Ausland entstanden, werden nur vergütet, wenn die Krankenkasse aus der Grundversicherung einen Beitrag daran leistet. Dies ist nur bei Notfällen der Fall.
5. Ärztlich verordnete Kuraufenthalte und ärztlich verordnete vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim unter Abzug eines Beitrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge.
6. Transportkosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen.
7. Kosten für Hilfsmittel (orthopädische Massschuhe, Perücken, Hörgeräte usw.) können bei AHV-Rentnern teilweise übernommen werden, wenn die AHV auch einen Kostenbeitrag daran leistet (betreffende Verfügung der AHV beilegen). Weitere Kosten für Hilfsmittel können bei AHV oder IV-Rentner übernommen werden, sofern die AHV oder IV diese nicht bereits übernimmt und sie in der Weisung KSA Ziff. 2.4.9 enthalten sind.
8. Hilfsmittel wie Brillen Rollatoren, Gehhilfen, Alarmknöpfe werden nicht übernommen. Wir empfehlen Ihnen, jeweils im Voraus einen Kostenvoranschlag bei der Pro Senectute (AHV) oder bei der Pro Infirmis (IV) einzureichen.

Wie erhalte ich meine Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet?

1. Arztrechnungen, Apothekerrechnungen, Quittungen für Transportkosten sowie Rechnungen der Spitex müssen Sie an Ihre Krankenkasse weiterleiten.
2. Nach Erhalt der Leistungsabrechnung der Krankenkasse können Sie diese, sowie die Quittungen für Transportkosten und Spitex-Rechnungen, innert 15 Monaten der Durchführungsstelle einreichen.

Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, muss bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht werden (Art. 14 Abs. 6 ELG).

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Exemplar für Antragsteller/in

M E R K B L A T T Krankheits- und Behinderungskosten

Ausgewiesene Kosten für Zahnarzt (separates Merkblatt), Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt) nach Artikel 64 KVG können vergütet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 14 ELG). Detailliertere Informationen können Sie der Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31) und der Weisung des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Weisung KSA) entnehmen.

Grundsätzliches

1. Die Rückerstattung der Krankheitskosten erfolgt in der Regel vierteljährlich. Bei grösseren Beträgen ist auch eine häufigere Rückerstattung möglich.
2. **Abrechnungen der Krankenkassen sind innerhalb von 15 Monaten einzureichen.** Nach Ablauf von 15 Monaten (ab Datum Leistungsabrechnung Krankenkasse) verfällt der Anspruch auf die Rückerstattung (Art. 15 lit. a ELG).
3. Die Zusatzleistungen übernehmen Kosten (Franchise und Selbstbehalt bis Fr. 1000.- jährlich) aus der Grundversicherung (KVG). Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht, können die Restkosten **nicht** über die EL vergütet werden. Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen, für Betreuung zu Hause, Badekuren, Erholungskuren, Transporte und Hilfsmittel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Vergütung erfüllt sind.
4. Kostenbeteiligungen aus Arztbehandlungen, die im Ausland entstanden, werden nur vergütet, wenn die Krankenkasse aus der Grundversicherung einen Beitrag daran leistet. Dies ist nur bei Notfällen der Fall.
5. Ärztlich verordnete Kuraufenthalte und ärztlich verordnete vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim unter Abzug eines Beitrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge.
6. Transportkosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen.
7. Kosten für Hilfsmittel (orthopädische Massschuhe, Perücken, Hörgeräte usw.) können bei AHV-Rentnern teilweise übernommen werden, wenn die AHV auch einen Kostenbeitrag daran leistet (betreffende Verfügung der AHV beilegen). Weitere Kosten für Hilfsmittel können bei AHV oder IV-Rentner übernommen werden, sofern die AHV oder IV diese nicht bereits übernimmt und sie in der Weisung KSA Ziff. 2.4.9 enthalten sind.
8. Hilfsmittel wie Brillen Rollatoren, Gehhilfen, Alarmknöpfe werden nicht übernommen. Wir empfehlen Ihnen, jeweils im Voraus einen Kostenvoranschlag bei der Pro Senectute (AHV) oder bei der Pro Infirmis (IV) einzureichen.

Wie erhalte ich meine Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet?

1. Arztrechnungen, Apothekerrechnungen, Quittungen für Transportkosten sowie Rechnungen der Spitex müssen Sie an Ihre Krankenkasse weiterleiten.
2. Nach Erhalt der Leistungsabrechnung der Krankenkasse können Sie diese, sowie die Quittungen für Transportkosten und Spitex-Rechnungen, innert 15 Monaten der Durchführungsstelle einreichen.

Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, muss bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht werden (Art. 14 Abs. 6 ELG).

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

**Exemplar für Sozialversicherungen Horgen
Bitte unterschreiben und zurücksenden**

MERKBLATT

Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen

Wieso dieses Merkblatt?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gehen Sie Rechte und Pflichten ein. Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie den Sozialversicherungen Angaben zur Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Diese Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein. Auch Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns umgehend mitteilen. Seit 01.10.2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auch auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen auswirken.¹

Was müssen Sie beachten?

Die Sozialversicherungen sind verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn eine Bezügerin / ein Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen macht.

Mit den neuen Gesetzen führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz² führen.

¹ Art. 146 und Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB, Fassung vom 01.10.2016)

² Art. 66a StGB (Fassung vom 01.10.2016)

Bestätigung

Ich habe dieses Merkblatt und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Name, Vorname	Unterschrift
------------	---------------	--------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Ehepartner)	Unterschrift
------------	----------------------------	--------------

Exemplar für Antragsteller/in

MERKBLATT

Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen

Wieso dieses Merkblatt?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gehen Sie Rechte und Pflichten ein. Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie den Sozialversicherungen Angaben zur Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Diese Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein. Auch Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns umgehend mitteilen. Seit 01.10.2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auch auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen auswirken.¹

Was müssen Sie beachten?

Die Sozialversicherungen sind verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn eine Bezügerin / ein Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen macht.

Mit den neuen Gesetzen führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz² führen.

¹ Art. 146 und Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB, Fassung vom 01.10.2016)

² Art. 66a StGB (Fassung vom 01.10.2016)

Bestätigung

Ich habe dieses Merkblatt und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Ort, Datum

Name, Vorname (Ehepartner)

Unterschrift

Exemplar für Sozialversicherungen Horgen
Bitte unterschreiben und zurücksenden

M E R K B L A T T Zahnbehandlungskosten

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

1. Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
2. Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist **vor der** Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können die Kosten nur vergütet werden, wenn die versicherte Person via Vertrauenszahnärztin nachweist, dass es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt.
3. Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 1.00, Labor Fr. 1.00.
4. Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
5. Die Durchführungsstelle behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 5'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und, Zweckmässigkeit.
6. Die Durchführungsstelle kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
7. Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
8. Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können in der Regel nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

9. Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht (Art. 14 Abs. 6 ELG).

Zahnbehandlungen können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Exemplar für Antragsteller/in

M E R K B L A T T Zahnbehandlungskosten

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

1. Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
2. Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist **vor der** Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können die Kosten nur vergütet werden, wenn die versicherte Person via Vertrauenszahnärztin nachweist, dass es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt.
3. Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 1.00, Labor Fr. 1.00.
4. Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
5. Die Durchführungsstelle behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 5'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und, Zweckmässigkeit.
6. Die Durchführungsstelle kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
7. Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
8. Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können in der Regel nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

9. Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht (Art. 14 Abs. 6 ELG).

Zahnbehandlungen können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

**Exemplar für Sozialversicherungen Horgen
Bitte unterschreiben und zurücksenden**

MERKBLATT AUSLANDAUFENTHALTE

Sie erhalten nur Zusatzleistungen zur AHV/IV, wenn Sie neben dem offiziellen Wohnsitz auch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Wenn Sie länger ins Ausland reisen oder mehrmals pro Jahr ins Ausland reisen, kann das den gewöhnlichen Aufenthalt unterbrechen. Das bedeutet, dass Sie vorübergehend keine Zusatzleistungen mehr erhalten.

Wann ist ein gewöhnlicher Aufenthalt unterbrochen?

Der gewöhnliche Aufenthalt ist unterbrochen, wenn Sie

- in einem Kalenderjahr länger als 90 Tage ohne Unterbruch im Ausland sind,
- über Silvester/Neujahr länger als 90 Tage ohne Unterbruch im Ausland sind,
- in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland sind.

Der Einreisetag und der Ausreisetag werden nicht mitgezählt. Es ist wichtig, dass Sie sich genau an diese Vorgaben halten. Es gibt praktisch keine Ausnahmen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr gewöhnlicher Aufenthalt unterbrochen ist, erhalten Sie vorübergehend keine Zusatzleistungen mehr. Oder wenn Sie zu viele Leistungen bezogen haben, müssen Sie diese zurückbezahlen.

- Sie erhalten keine Zusatzleistungen für den ganzen Monat, in dem Sie den 91. Tag im Ausland verbracht haben. Wenn Sie im gleichen Jahr nochmals ins Ausland reisen, erhalten Sie in dieser Zeit auch keine Zusatzleistungen. Sie erhalten erst wieder Zusatzleistungen für den Monat nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Zum Beispiel: Sie reisen am 1. Januar ins Ausland und kommen am 15. April wieder in die Schweiz. Der 91. Tag Ihres Aufenthalts ist im April. Sie erhalten darum für den ganzen Monat April keine Zusatzleistungen. Sie reisen am 1. September nochmals ins Ausland und kommen am 10. September wieder in die Schweiz. Sie erhalten für den September keine Zusatzleistungen. Sie erhalten erst wieder ab Oktober Zusatzleistungen.
- Wenn Sie mehr als ein Jahr im Ausland sind und Sie Bürgerin oder Bürger eines Landes ausserhalb der EU/EFTA sind, beginnt die Karenzfrist (Wartefrist) wieder von vorne und Ihr Leistungsanspruch fällt weg. Mehr zur Karenzfrist können Sie im praktischen Ratgeber lesen.

Ausnahmen von der 90-Tage-Regelung: Welche Ausnahmen gibt es?

Es gibt nur 3 Gründe, damit Sie trotz Aufenthalt im Ausland weiter Zusatzleistungen erhalten. Dies gilt für maximal ein ganzes Jahr

- Wenn Sie selber wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können.
- Wenn Sie wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können. Zum Beispiel wegen einer Naturkatastrophe oder eines Kriegs.
- Für junge Erwachsene in Ausbildung: Wenn Sie für Ihre Ausbildung einen Aufenthalt im Ausland machen müssen. Zum Beispiel für ein Sprachstudium. Dann müssen Sie vor der Abreise ein Gesuch stellen.

Diese Gründe gelten aber nicht:

- Wenn Sie bereits krank ins Ausland reisen. Oder wenn Sie im Ausland bleiben, obwohl Sie wieder reisen könnten.
- Wenn Sie trotz einer Reisewarnung des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) ausreisen oder trotz einer Aufforderung zur Rückkehr in die Schweiz im Ausland bleiben. Beachten Sie dazu vor einer geplanten Reise die Reiseempfehlungen des EDA. Sie finden diese Empfehlungen auf der Website des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA).

Was müssen Sie machen?

- Melden Sie frühzeitig alle geplanten Aufenthalte im Ausland vor der Abreise. Informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Wenn Sie ungeplant ins Ausland reisen müssen oder jemand aus der Familie es muss, informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Rufen Sie uns an, wenn Sie wieder in der Schweiz sind.
- Behalten Sie alle Unterlagen, die die Dauer Ihrer Reise beweisen. Zum Beispiel Tickets für Flug, Bahn, Bus oder Quittungen für Hotels.
- Wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können, müssen Sie ein detailliertes und datiertes Arzteugnis aus dem Reiseland vorweisen.

Was müssen Sie beachten?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Durchführungsstelle Horgen können kurzfristig kontrollieren, ob Sie anwesend sind. Wenn sie feststellen, dass Sie nicht erreichbar sind oder Sie nicht an Ihrer Wohnadresse in der Schweiz sind, kann die Auszahlung der Zusatzleistungen unterbrochen werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie: Sie haben dieses Merkblatt erhalten und den Inhalt verstanden.

Ort/Datum

.....

Unterschrift Rentnerin oder Rentner:

.....

Unterschrift

Ehepartnerin oder Ehepartner oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft:

.....

Haben Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter? Dann geben Sie hier den Namen und die Adresse dieser Person an. Die Vertreterin oder der Vertreter muss hier unterschreiben.

Name:

Vorname:

Adresse:

.....

Unterschrift:

Exemplar für Antragsteller/in

MERKBLATT AUSLANDAUFENTHALTE

Sie erhalten nur Zusatzleistungen zur AHV/IV, wenn Sie neben dem offiziellen Wohnsitz auch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Wenn Sie länger ins Ausland reisen oder mehrmals pro Jahr ins Ausland reisen, kann das den gewöhnlichen Aufenthalt unterbrechen. Das bedeutet, dass Sie vorübergehend keine Zusatzleistungen mehr erhalten.

Wann ist ein gewöhnlicher Aufenthalt unterbrochen?

Der gewöhnliche Aufenthalt ist unterbrochen, wenn Sie

- in einem Kalenderjahr länger als 90 Tage ohne Unterbruch im Ausland sind,
- über Silvester/Neujahr länger als 90 Tage ohne Unterbruch im Ausland sind,
- in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland sind.

Der Einreisetag und der Ausreisetag werden nicht mitgezählt. Es ist wichtig, dass Sie sich genau an diese Vorgaben halten. Es gibt praktisch keine Ausnahmen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr gewöhnlicher Aufenthalt unterbrochen ist, erhalten Sie vorübergehend keine Zusatzleistungen mehr. Oder wenn Sie zu viele Leistungen bezogen haben, müssen Sie diese zurückbezahlen.

- Sie erhalten keine Zusatzleistungen für den ganzen Monat, in dem Sie den 91. Tag im Ausland verbracht haben. Wenn Sie im gleichen Jahr nochmals ins Ausland reisen, erhalten Sie in dieser Zeit auch keine Zusatzleistungen. Sie erhalten erst wieder Zusatzleistungen für den Monat nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Zum Beispiel: Sie reisen am 1. Januar ins Ausland und kommen am 15. April wieder in die Schweiz. Der 91. Tag Ihres Aufenthalts ist im April. Sie erhalten darum für den ganzen Monat April keine Zusatzleistungen. Sie reisen am 1. September nochmals ins Ausland und kommen am 10. September wieder in die Schweiz. Sie erhalten für den September keine Zusatzleistungen. Sie erhalten erst wieder ab Oktober Zusatzleistungen.
- Wenn Sie mehr als ein Jahr im Ausland sind und Sie Bürgerin oder Bürger eines Landes ausserhalb der EU/EFTA sind, beginnt die Karenzfrist (Wartefrist) wieder von vorne und Ihr Leistungsanspruch fällt weg. Mehr zur Karenzfrist können Sie im praktischen Ratgeber lesen.

Ausnahmen von der 90-Tage-Regelung: Welche Ausnahmen gibt es?

Es gibt nur 3 Gründe, damit Sie trotz Aufenthalt im Ausland weiter Zusatzleistungen erhalten. Dies gilt für maximal ein ganzes Jahr

- Wenn Sie selber wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können.
- Wenn Sie wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können. Zum Beispiel wegen einer Naturkatastrophe oder eines Kriegs.
- Für junge Erwachsene in Ausbildung: Wenn Sie für Ihre Ausbildung einen Aufenthalt im Ausland machen müssen. Zum Beispiel für ein Sprachstudium. Dann müssen Sie vor der Abreise ein Gesuch stellen.

Diese Gründe gelten aber nicht:

- Wenn Sie bereits krank ins Ausland reisen. Oder wenn Sie im Ausland bleiben, obwohl Sie wieder reisen könnten.
- Wenn Sie trotz einer Reisewarnung des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) ausreisen oder trotz einer Aufforderung zur Rückkehr in die Schweiz im Ausland bleiben. Beachten Sie dazu vor einer geplanten Reise die Reiseempfehlungen des EDA. Sie finden diese Empfehlungen auf der Website des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA).

Was müssen Sie machen?

- Melden Sie frühzeitig alle geplanten Aufenthalte im Ausland vor der Abreise. Informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Wenn Sie ungeplant ins Ausland reisen müssen oder jemand aus der Familie es muss, informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Rufen Sie uns an, wenn Sie wieder in der Schweiz sind.
- Behalten Sie alle Unterlagen, die die Dauer Ihrer Reise beweisen. Zum Beispiel Tickets für Flug, Bahn, Bus oder Quittungen für Hotels.
- Wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können, müssen Sie ein detailliertes und datiertes Arzteugnis aus dem Reiseland vorweisen.

Was müssen Sie beachten?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Durchführungsstelle Horgen können kurzfristig kontrollieren, ob Sie anwesend sind. Wenn sie feststellen, dass Sie nicht erreichbar sind oder Sie nicht an Ihrer Wohnadresse in der Schweiz sind, kann die Auszahlung der Zusatzleistungen unterbrochen werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie: Sie haben dieses Merkblatt erhalten und den Inhalt verstanden.

Ort/Datum

.....

Unterschrift Rentnerin oder Rentner:

.....

Unterschrift

Ehepartnerin oder Ehepartner oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft:

.....

Haben Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter? Dann geben Sie hier den Namen und die Adresse dieser Person an. Die Vertreterin oder der Vertreter muss hier unterschreiben.

Name:

Vorname:

Adresse:

.....

Unterschrift:

**Exemplar für Sozialversicherungen Horgen
Bitte unterschreiben und zurücksenden**

Merkblatt Meldepflicht

Erhalten Sie Zusatzleistungen zur AHV/IV? Oder vertreten Sie eine Person, die Zusatzleistungen erhält? Dann müssen Sie jeweils sofort alle Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse der Durchführungsstelle Horgen melden. Dies betrifft auch Änderungen für Familienmitglieder, die an den Zusatzleistungen beteiligt sind.

Welche Änderungen müssen Sie melden?

Wohnsituation

Zu Hause

- Sie ziehen um.
- Sie gehen länger ins Ausland.
- Eine Person zieht neu in die Wohnung ein, oder jemand zieht aus der Wohnung aus.
Zum Beispiel: Mitbewohnende, Angehörige, Gäste, Untermieterinnen oder Untermieter.
- Der Mietzins ändert sich.
- Sie müssen für mehr als 2 Monate in ein Spital oder eine Klinik.

Im Heim

- Sie gehen in ein Heim, oder Sie treten aus einem Heim aus.
- Sie wechseln das Heim.
- Die Heimkosten ändern sich (Taxen und Pflegestufen).

Familie

- Sie trennen sich oder lassen sich scheiden.
- Sie heiraten.
- Sie bekommen ein Kind.
- Es stirbt jemand in der Familie. Zum Beispiel: Ehefrau oder Ehemann, Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Arbeit oder Ausbildung

Erwerbsarbeit, Nebenverdienst, geschützter Arbeitsplatz

- Sie haben eine neue Stelle oder eine bisherige Stelle verloren.
- Sie arbeiten mehr, oder Sie arbeiten weniger.
- Sie verdienen mehr, oder Sie verdienen weniger.

Ausbildung

- Sie haben eine Ausbildung begonnen oder beendet oder abgebrochen.
- Sie haben ein Praktikum begonnen oder beendet oder abgebrochen.

Versicherungen

Krankenkasse

- Die Police ändert sich.
- Sie wechseln die Krankenkasse.
- Sie wechseln das Versicherungsmodell bei der Krankenkasse.
- Sie erhalten von der Krankenkasse Leistungen. Zum Beispiel: Taggeld.

AHV/IV, Renten und Versicherungen

- Ein Versicherungsverfahren wird aufgenommen.
- Es gibt wesentliche Änderungen in einem laufenden Verfahren.
- Nicht abgeschlossene Verfahren.

Leistungen

- Sie erhalten neu Leistungen.
- Die Höhe der Leistungen ändert sich.
- Sie erhalten keine Leistungen mehr.

Mit Leistungen sind gemeint: AHV-/IV-Renten, Renten der Pensionskasse, Renten aus dem Ausland, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Kinderzulagen und andere regelmässige Leistungen. Diese Leistungen können von verschiedenen Stellen kommen. Zum Beispiel:

- Ausgleichskasse/SVA
- Pensionskasse
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung

Vermögen

- Sie haben geerbt.
- Sie haben eine Schenkung erhalten.
- Sie haben das Guthaben eines Freizügigkeitskontos bezogen.
- Sie haben eine Kapitalleistung bezogen. Zum Beispiel: Sie haben Geld aus der 3. Säule bezogen.
- Sie haben im Lotto gewonnen.
- Sie haben eine Immobilie verkauft oder verschenkt.
- Ihr Vermögen ist grösser geworden.

Wichtige Informationen

- Sie sind verpflichtet, der Durchführungsstelle Horgen jede Änderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse sofort zu melden.
- Sie können sich strafbar machen, wenn Sie Änderungen nicht sofort melden. Ausländische Staatsangehörige können aus der Schweiz ausgewiesen werden.
- Sie müssen zu viel bezogene Leistungen zurückerstatten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie: Sie haben dieses Merkblatt erhalten und den Inhalt verstanden. Sie wissen, dass Sie sich strafbar machen können, wenn Sie sich nicht an die Meldepflicht halten.

Ort/Datum

.....

Unterschrift Rentnerin oder Rentner:

.....

Unterschrift

Ehepartnerin oder Ehepartner oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft:

.....

Haben Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter? Dann geben Sie hier den Namen und die Adresse dieser Person an. Die Vertreterin oder der Vertreter muss hier unterschreiben.

Name:

Vorname:

Adresse:

.....

Unterschrift:

Exemplar für Antragsteller/in

Merkblatt Meldepflicht

Erhalten Sie Zusatzleistungen zur AHV/IV? Oder vertreten Sie eine Person, die Zusatzleistungen erhält? Dann müssen Sie jeweils sofort alle Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse der Durchführungsstelle Horgen melden. Dies betrifft auch Änderungen für Familienmitglieder, die an den Zusatzleistungen beteiligt sind.

Welche Änderungen müssen Sie melden?

Wohnsituation

Zu Hause

- Sie ziehen um.
- Sie gehen länger ins Ausland.
- Eine Person zieht neu in die Wohnung ein, oder jemand zieht aus der Wohnung aus.
Zum Beispiel: Mitbewohnende, Angehörige, Gäste, Untermieterinnen oder Untermieter.
- Der Mietzins ändert sich.
- Sie müssen für mehr als 2 Monate in ein Spital oder eine Klinik.

Im Heim

- Sie gehen in ein Heim, oder Sie treten aus einem Heim aus.
- Sie wechseln das Heim.
- Die Heimkosten ändern sich (Taxen und Pflegestufen).

Familie

- Sie trennen sich oder lassen sich scheiden.
- Sie heiraten.
- Sie bekommen ein Kind.
- Es stirbt jemand in der Familie. Zum Beispiel: Ehefrau oder Ehemann, Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Arbeit oder Ausbildung

Erwerbsarbeit, Nebenverdienst, geschützter Arbeitsplatz

- Sie haben eine neue Stelle oder eine bisherige Stelle verloren.
- Sie arbeiten mehr, oder Sie arbeiten weniger.
- Sie verdienen mehr, oder Sie verdienen weniger.

Ausbildung

- Sie haben eine Ausbildung begonnen oder beendet oder abgebrochen.
- Sie haben ein Praktikum begonnen oder beendet oder abgebrochen.

Versicherungen

Krankenkasse

- Die Police ändert sich.
- Sie wechseln die Krankenkasse.
- Sie wechseln das Versicherungsmodell bei der Krankenkasse.
- Sie erhalten von der Krankenkasse Leistungen. Zum Beispiel: Taggeld.

AHV/IV, Renten und Versicherungen

- Ein Versicherungsverfahren wird aufgenommen.
- Es gibt wesentliche Änderungen in einem laufenden Verfahren.
- Nicht abgeschlossene Verfahren.

Leistungen

- Sie erhalten neu Leistungen.
- Die Höhe der Leistungen ändert sich.
- Sie erhalten keine Leistungen mehr.

Mit Leistungen sind gemeint: AHV-/IV-Renten, Renten der Pensionskasse, Renten aus dem Ausland, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Kinderzulagen und andere regelmässige Leistungen. Diese Leistungen können von verschiedenen Stellen kommen. Zum Beispiel:

- Ausgleichskasse/SVA
- Pensionskasse
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung

Vermögen

- Sie haben geerbt.
- Sie haben eine Schenkung erhalten.
- Sie haben das Guthaben eines Freizügigkeitskontos bezogen.
- Sie haben eine Kapitaleistung bezogen. Zum Beispiel: Sie haben Geld aus der 3. Säule bezogen.
- Sie haben im Lotto gewonnen.
- Sie haben eine Immobilie verkauft oder verschenkt.
- Ihr Vermögen ist grösser geworden.

Wichtige Informationen

- Sie sind verpflichtet, der Durchführungsstelle Horgen jede Änderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse sofort zu melden.
- Sie können sich strafbar machen, wenn Sie Änderungen nicht sofort melden. Ausländische Staatsangehörige können aus der Schweiz ausgewiesen werden.
- Sie müssen zu viel bezogene Leistungen zurückerstatten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie: Sie haben dieses Merkblatt erhalten und den Inhalt verstanden. Sie wissen, dass Sie sich strafbar machen können, wenn Sie sich nicht an die Meldepflicht halten.

Ort/Datum

.....

Unterschrift Rentnerin oder Rentner:

.....

Unterschrift

Ehepartnerin oder Ehepartner oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft:

.....

Haben Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter? Dann geben Sie hier den Namen und die Adresse dieser Person an. Die Vertreterin oder der Vertreter muss hier unterschreiben.

Name:

Vorname:

Adresse:

.....

Unterschrift:

**Exemplar für Sozialversicherungen Horgen
Bitte unterschreiben und zurücksenden**